

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 04/2021  
(19. Januar 2021)**

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die  
Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
(DHBW)  
(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW)**

**vom 25. Juli 2018  
in der geänderten Fassung vom 27. Juli 2020  
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 18/2020)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1, Satz 2 Nr. 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 19. Januar 2021 seine Zustimmung erteilt.

## INHALTSÜBERSICHT

<b>ARTIKEL 1</b>	<b>ÄNDERUNGEN</b>	3
Nr. 1	Änderungen des § 1 Masterstudiengänge	3
Nr. 2	Änderung des Teil C Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge	4
Nr. 3	Änderungen des § 22a Studiengang Governance Sozialer Arbeit	15
Nr. 4	Änderung des § 22c Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	15
<b>ARTIKEL 2</b>	<b>INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	16
<b>ARTIKEL 3</b>	<b>NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG</b>	16

## ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 27. Juli 2020 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 18/2020 vom 27. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

### **Nr. 1 Änderungen des § 1 Masterstudiengänge**

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsintegrierenden Masterstudiengänge

- *Master in Business Management*
- *Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen*
- *Wirtschaftsinformatik*
- *Advanced Practice in Healthcare*
- *Accounting, Controlling, Taxation*
- *Digital Business Management*
- *Finance*
- *Marketing*
- *Media and Data-driven Business*
- *Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie*
- *Sales*
- *Supply Chain Management, Logistics, Production*
- *General Business Management*
- *Master of Business Administration*
- *Governance Sozialer Arbeit*
- *Sozialplanung*
- *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft*
- *Maschinenbau*
- *Elektrotechnik*
- *Wirtschaftsingenieurwesen*
- *Informatik*
- *Integrated Engineering“*

## Nr. 2 Änderung des Teil C Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

Nach § 21d Studiengang Advanced Practice in Healthcare werden folgende §§ 21e bis 21n eingefügt:

### “§ 21e Studiengang Accounting, Controlling, Taxation

(1) Im Studiengang „Accounting, Controlling, Taxation“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Accounting, Controlling, Taxation“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Accounting, Controlling, Taxation
- Studiengangsmodule Accounting, Controlling, Taxation
- Wahlmodule Accounting, Controlling, Taxation

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Accounting, Controlling, Taxation</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Accounting, Controlling, Taxation</b>				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
<b>Studiengangsmodule Accounting, Controlling, Taxation</b>				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Accounting, Controlling, Taxation“	5	5	0	25
<b>Wahlmodule Accounting, Controlling, Taxation</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Accounting, Controlling, Taxation“ und/oder „Wahlmodule Accounting, Controlling, Taxation“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	4	0	20

\* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

**§ 21f Studiengang Digital Business Management**

(1) Im Studiengang „Digital Business Management“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Digital Business Management“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Digital Business Management
- Studiengangsmodule Digital Business Management
- Wahlmodule Digital Business Management

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Digital Business Management</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Digital Business Management</b>				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
<b>Studiengangsmodule Digital Business Management</b>				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Digital Business Management“	5	5	0	25
<b>Wahlmodule Digital Business Management</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Digital Business Management“ und/oder „Wahlmodule Digital Business Management“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	4	0	20

\* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

### § 21g Studiengang Finance

(1) Im Studiengang „Finance“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Finance“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Finance
- Studiengangsmodule Finance
- Wahlmodule Finance

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Finance</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Finance</b>				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
<b>Studiengangsmodule Finance</b>				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Finance“	5	5	0	25
<b>Wahlmodule Finance</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Finance“ und/oder „Wahlmodule Finance“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	4	0	20

\* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

**§ 21h Studiengang Marketing**

(1) Im Studiengang „Marketing“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Marketing“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Marketing
- Studiengangsmodule Marketing
- Wahlmodule Marketing

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Marketing</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Marketing</b>				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
<b>Studiengangsmodule Marketing</b>				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Marketing“	5	5	0	25
<b>Wahlmodule Marketing</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Marketing“ und/oder „Wahlmodule Marketing“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	4	0	20

\* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

**§ 21i Studiengang Media and Data-driven Business**

(1) Im Studiengang „Media and Data-driven Business“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Media and Data-driven Business“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Media and Data-driven Business
- Studiengangsmodule Media and Data-driven Business
- Wahlmodule Media and Data-driven Business

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Media and Data-driven Business</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Media and Data-driven Business</b>				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
<b>Studiengangsmodule Media and Data-driven Business</b>				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Media and Data-driven Business“	5	5	0	25
<b>Wahlmodule Media and Data-driven Business</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Media and Data-driven Business“ und/oder „Wahlmodule Media and Data-driven Business“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	4	0	20

\* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

### **§ 21j Studiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie**

(1) Im Studiengang „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie“ können die folgenden curricularen Fokusse belegt werden:

- Personalmanagement
- Wirtschaftspsychologie

(3) Im Studiengang „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie
- Studiengangsmodule Personalmanagement
- Studiengangsmodule Wirtschaftspsychologie
- Wahlmodule Personalmanagement mit Wahlbereich Wirtschaftspsychologie
- Wahlmodule Wirtschaftspsychologie mit Wahlbereich Personalmanagement

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie</b>				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
<b>Studiengangsmodule Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie</b>				

Je nach curricularem Fokus 5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Personalmanagement“ oder 5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Wirtschaftspsychologie“	5	5	0	25
<b>Wahlmodule Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie</b>				
Insgesamt 4 weitere Module - im curricularen Fokus Personalmanagement mindestens 2 Module aus dem Wahlbereich Wirtschaftspsychologie und weitere Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Personalmanagement“ und/oder „Wahlmodule Personalmanagement“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS* oder - im curricularen Fokus Wirtschaftspsychologie mindestens 2 Module aus dem Wahlbereich Personalmanagement und weitere Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Wirtschaftspsychologie“ und/oder „Wahlmodule Wirtschaftspsychologie“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	4	0	20

\* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

### § 21k Studiengang Sales

(1) Im Studiengang „Sales“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Sales“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Sales
- Studiengangsmodule Sales
- Wahlmodule Sales

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Sales</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Sales</b>				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
<b>Studiengangsmodule Sales</b>				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Sales“	5	5	0	25
<b>Wahlmodule Sales</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Sales“ und/oder „Wahlmodule Sales“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	4	0	20

\* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

### **§ 21I Studiengang Supply Chain Management, Logistics, Production**

(1) Im Studiengang „Supply Chain Management, Logistics, Production“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Supply Chain Management, Logistics, Production“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Supply Chain Management, Logistics, Production
- Studiengangsmodule Supply Chain Management, Logistics, Production
- Wahlmodule Supply Chain Management, Logistics, Production

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Supply Chain Management, Logistics, Production</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Supply Chain Management, Logistics, Production</b>				
<i>Forschungsmethoden</i>	1	1	0	5
<i>Kolloquium: Aktuelle Managementthemen</i>	1	1	0	5
<i>Fachübergreifende Kompetenzen</i>	1	0	1	5
<i>Forschungsprojektarbeit I</i>	1	2	0	5
<i>Forschungsprojektarbeit II</i>	1	2	0	5
<i>Masterarbeit</i>	1	2	0	20
<b>Studiengangsmodule Supply Chain Management, Logistics, Production</b>				
<i>5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Supply Chain Management, Logistics, Production“</i>	5	5	0	25
<b>Wahlmodule Supply Chain Management, Logistics, Production</b>				
<i>4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Supply Chain Management, Logistics, Production“ und/oder „Wahlmodule Supply Chain Management, Logistics, Production“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	4	4	0	20

\* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

### **§ 21m Studiengang General Business Management**

(1) Im Studiengang „General Business Management“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „General Business Management“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule General Business Management
- Studiengangsmodule General Business Management
- Studiengangsmodule der Studiengänge gemäß § 21e bis § 21l

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>General Business Management</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule General Business Management</b>				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
<b>Studiengangsmodule General Business Management</b>				
3 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule General Business Management“	3	3	0	15
<b>Wahlmodule General Business Management</b>				
6 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule General Business Management“ und/oder den Studiengangsmodulen der Studiengänge gemäß § 21e bis § 21l und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	6	6	0	30

\* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Im Bereich der Wahlmodule General Business Management sind Module aus den Studiengangsmodulen von mindestens drei Studiengängen gemäß § 21e bis § 21l zu wählen.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

### **§ 21n Studiengang Master of Business Administration**

(1) Im Studiengang „Master of Business Administration“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA).

(2) Im Studiengang „Master of Business Administration“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Master of Business Administration
- Wahlmodule Master of Business Administration

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Master of Business Administration</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Master of Business Administration</b>				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre	1	1	0	5
Wertschöpfung und Kosten- u. Erlösmanagement	1	1	0	5
Finanzierung und externe Erfolgsrechnung	1	1	0	5
Marketing und Vertrieb	1	1	0	5
Personal und Organisation	1	1	0	5
Strategisches Management und Digitalisierung	1	1	0	5
Führung, Organisational Behaviour und Ethik	1	1	0	5
Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen für unternehmerische Entscheidungen	1	1	0	5
Rechtliche Rahmenbedingungen für unternehmerische Entscheidungen	1	1	0	5
<b>Wahlmodule Master of Business Administration</b>				
2 Module aus der Modulgruppe „Wahlmodule Master of Business Administration“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	2	2	0	10

\* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn das Modul Forschungsmethoden sowie weitere Module im Umfang von mindestens 50 ECTS-Leistungspunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.“

### **Nr. 3 Änderungen des § 22a Studiengang Governance Sozialer Arbeit**

In § 22a Absatz 2 werden in der Tabelle folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Modultitel „SMGSA\_06: Personal und Organisation“ wird durch „SMGSA\_06: Organisationen gestalten, Personal führen“ ersetzt.
- Der Modultitel „SMGSA\_08: Unternehmensführung sozial(wirtschaftlich)er Organisationen I“ wird durch „SMGSA\_08: Unternehmensführung sozial(wirtschaftlich)er Organisationen II“ ersetzt.
- Der Modultitel „SMGSA\_09: Unternehmensführung sozial (wirtschaftlich)er Organisationen II“ wird durch „SMGSA\_09: Unternehmensführung sozial (wirtschaftlich)er Organisationen III“ ersetzt.

### **Nr. 4 Änderung des § 22c Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft**

In § 22c Absatz 2 werden in der Tabelle folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Modultitel von „SMSAM\_07: Vielfalt und Differenz in der Migrationsgesellschaft und „interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs“ wird durch „SMSAM\_07: Vielfalt, Differenz und „interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs“ ersetzt.
- Im Modul SMSAM\_04: Rechtliche Grundlagen oder SMSAM\_11: Menschenrechte und internationale Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft wird in der Anzahl der ECTS-LP die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- Im Modul SMSAM\_05: Migrationspolitiken im nationalen und internationalen Kontext wird in der Anzahl der ECTS-LP die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- Im Modul SMSAM\_06: Migration & Migrationstheorien wird in der Anzahl der ECTS-LP die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- Im Modul SMSAM\_07: Vielfalt, Differenz und „interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs wird in der Anzahl der ECTS-LP die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- Im Modul SMSAM\_08: Handlungstheorien, Konzepte und Methoden Sozialer Arbeit in der Migrationsgesellschaft wird in der Anzahl der ECTS-LP die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt
- Im Modul SMSAM\_09: (Alltags-) Rassismus und soziale Konstruktion von (Nicht-)Zugehörigkeit wird in der Anzahl der ECTS-LP die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

## ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN<sup>1</sup>

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 27. Juli 2020 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

## ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Dritten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 19. Januar 2021



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident

---

### <sup>1</sup> Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Änderungen durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 zum 1. Oktober 2019 in Kraft treten. Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2019 aufnehmen. Aktuell erfolgt eine korrigierende Ergänzung in einem ordentlichen Gremienlauf.

Es wird ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Änderungen durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten. Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2020 aufnehmen. Aktuell erfolgt eine korrigierende Ergänzung in einem ordentlichen Gremienlauf.

Es wird weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Änderungen durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 zum 1. April 2021 in Kraft treten. Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. April 2021 aufnehmen. Aktuell erfolgt eine korrigierende Ergänzung in einem ordentlichen Gremienlauf.